

## **Echtzeit Dashboard Verkehr München**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02738 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel am 21.05.2025

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17479**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02738

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 25.09.2025**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel hat am 21.05.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02738 beschlossen.

Darin wird die Umsetzung eines Echtzeit-Dashboards nach Aachener Vorbild gefordert.

Die Verwaltung soll ein digitales Dashboard zur Parkraum- und Verkehrserfassung wie in Aachen (<https://verkehr.aachen.de/>) entwickeln, um alle Verkehrsmittel auf einem Blick in Echtzeit nutzen zu können. Daher wird der Verkehr sanft gesteuert und Personen können entscheiden, welches Verkehrsmittel sie nutzen wollen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Mobilitäts-Dashboards für Bürger\*innen stellen ein sinnvolles Mittel dar, um die Informationsgrundlage der Verkehrsmittelwahl auf den täglichen Wegen zur verbessern. Aus diesem Grund hat das Mobilitätsreferat ein entsprechendes Mobilitäts-Dashboard zum Teil der *Teilstrategie Digitalisierung – Erste Stufe. Grundsatzbeschluss Digitalisierung im Mobilitäts- und Verkehrssektor* (vgl. *Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V11247 IT-Portfolioplanungsmaßnahme 22*) gemacht. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage und personeller Engpässe kann die Maßnahme aktuell leider nicht weiter umgesetzt werden. Das Mobilitätsreferat bleibt aber weiter in der Thematik engagiert und prüft laufende Schritte für eine Umsetzung.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02738 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 21.05.2025 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Manuel Pretzl, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage und personeller Engpässe kann die Maßnahme aktuell nicht weiter umgesetzt werden. Das Mobilitätsreferat bleibt aber weiter in der Thematik engagiert und prüft laufende Schritte der weiteren Umsetzung.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02738 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 21.05.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der\*Die Vorsitzende

Der Referent

Andrea Stadler-Bachmeier

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

#### **IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

#### **V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

#### **VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB1.34

zur weiteren Veranlassung